

Bekanntmachung Nr. 72/2004 vom 09.08.2004

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Baesweiler am 21. November 2004

1. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ausländerbeirat in der Stadt Baesweiler am Sonntag, dem 21. November 2004, auf.

Die erforderlichen Vordrucke können bei der Stadt Baesweiler, Hauptamt, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, 1. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden:

vormittags:

montags - freitags

von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags

von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und

donnerstags

von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

kostenlos in Empfang genommen werden.

Auf die Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 - SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) weise ich hin. Die §§ 15 - 17 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766, SGV. NRW. 1112) und die §§ 24 - 26 und 31 der Kommunalwahlordnung NW in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766, SGV. NRW. 1112) gelten für die Wahl des Ausländerbeirates sinngemäß.

2. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Als Bewerber/in einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer für eine Wählergruppe auftritt und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Stadt Baesweiler) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag und für die Bestimmung eines Ersatzbewerbers/einer Ersatzbewerberin für eine(n) anderen Bewerber(in). Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter(in) für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Das Ergebnis der Bewerber/innenwahl ist endgültig, es sei denn, dass die in einer Satzung der Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder/innen- und Vertreter/innenversammlung, sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder/innen, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Diese Versicherung an Eides Statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

4. Der Wahlvorschlag ist auf Formblättern nach amtlichem Muster einzureichen. Er muss enthalten:
 - den Namen des Listenwahlvorschlages bzw. des/der Einzelbewerbers/in, die/der den Wahlvorschlag einreicht, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

- Familienname, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber/innen bzw. des/der Bewerbers/in, bei Beamten/Beamtinnen oder Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Arbeitgeber/Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er/sie angestellt ist, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.

Auf Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein(e) Bewerber/in unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzperson für eine(n) andere(n) Bewerber/in auf dem Listenwahlvorschlag sein soll.

Soll ein(e) Bewerber/in Ersatzperson für eine(n) andere(n) Bewerber/in sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familiennamen und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/in
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter dem der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgeführt ist.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerber/in) muss mindestens ein(e) Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Gemäß Ratsbeschluss vom 22. Juni 2004 wird auf Unterstützungsignaturen verzichtet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/Bewerberin auf dem dafür vorgesehenen Formblatt; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Eine einmal erklärte Zustimmung ist unwiderruflich.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach amtlichem Muster.
- bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt.
- sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Baesweiler sind spätestens bis zum 03. Oktober 2004, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Baesweiler, Hauptamt, Mariastraße 2, 1. Etage, Zimmer 213, 52499 Baesweiler, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

52499 Baesweiler, den 09. August 2004

Dr. Linkens